

KUNDMACHUNG

Parkabgabeverordnung der Gemeinde Forchach

Der Gemeinderat der Gemeinde *Forchach* hat mit Beschluss vom 13. 11. 2024 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1

Abgabengegenstand

Die Gemeinde Forchach erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:

- (1) P1 PKW-Parkplatz Hängebrücke, Gp. 98/34 KG 86011
- (2) P2 Busse und LKW über 3,5 Tonnen Parkplatz Hängebrücke, Gp 874/5 KG 86011
- (3) P3 Parkplatz Vogelegg, Gp. 780/5 KG 86011

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabepflicht entsteht von 00:00 bis 24:00 für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.
- (2) Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:

Tagesgebühr von 00:00 bis 24:00

EUR 5,00 je mehrspuriges Kraftfahrzeug bzw. Parkfläche auf den **Parkflächen P1** PKW-Parkplatz Hängebrücke und **P3 Parkplatz Vogelegg**.

EUR 10,00 je mehrspuriges Kraftfahrzeug bzw. Parkfläche auf der **Parkfläche P2 Busse und LKW über 3,5 Tonnen Parkplatz Hängebrücke**

§ 4

Abgabeananspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrichtung

- (1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf des entsprechenden Geldbetrages bzw. durch NFC-Bezahlung (Kartenzahlung) von 5,00 bzw. 10,00 Euro beim jeweiligen Parkscheinautomaten zu entrichten.
- (2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Forchach im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
- (3) Der bei der Abgabentrichtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrichtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
- (4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen, den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.



Angeschlagen am: 05.12.2024
Abgenommen am: 23.12.2024

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Weirather
Karl Heinz Weirather

